

# **Neuaufgabe der Gartenordnung des Kleingartenvereins Neutraubling e.V.**

**Ausgabe 1998**

---

1. Änderung zur Gartenordnung

13.05.2003

---

2. Änderung zur Gartenordnung

18.03.2017

---

## 3. Änderung zur Gartenordnung

16.03.2019

---

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1. Allgemeines .....	3
2. Pachtdauer .....	4
4. Entschädigung bei Pächterwechsel .....	5
6. Zahlung des Pachtzinses .....	6
7. Bewirtschaftung .....	6
10. Abfallbeseitigung .....	7
11. Düngung .....	8
12. Kleingärtnerische Nutzung .....	8
13. Grenzbepflanzungen .....	9
14. Wege und Einfriedungen der Anlage .....	9
15. Einfriedung der Parzelle .....	9
16. Pflege und Instandhaltung der Anlagen .....	9
18. Wirtschaftliche Nutzung .....	10
20. Toiletten .....	11
25. Haftung .....	12
26. Verstöße gegen die Gartenordnung .....	13
28. Mitgliedschaft und Zuständigkeit des Vereins .....	13
29. Änderungen .....	14
30. Empfangsanlagen TV .....	14
31. Ergänzungen zur Gartenordnung .....	15

# Gartenordnung des Kleingartenvereins Neutraubling e.V.

## 1. Allgemeines

- a) Eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebung des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner einer Anlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Die nachstehende Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen.  
Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und für sämtliche Kleingärtner bindend.  
Verstöße gegen sie, berechtigen den Verpächter (Verein) zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Die Pachtverhältnisse und die Gemeinschaftseinrichtungen bedingen eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung unter den Pächtern der Kleingartenanlage.
- c) Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie dienen der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen, der Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung.
- d) Der Verein hat vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Umzäunungen u.a.m. in sauberen und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden. Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Pächter dieser Kleingartenanlage.
- e) Zum Zweck des Kleingartenvereins Neutraubling e.V. gehört insbesondere die Wahrung eines entsprechenden Gesamteindrucks der Kleingartenanlage an der Gerhart-Hauptmann-Straße unter Berücksichtigung sämtlicher für die Beschaffenheit und Gestaltung der Anlage geltenden Bestimmungen und die Klärung aller auftretenden Fragen, die mit dem Pachtverhältnis und der Nutzung durch mehrere Pächter dienenden Anlagen und Flächen zusammenhängen.
- f) Die Pächter der Gartenparzellen sind verpflichtet, die Bestimmungen des BKleingG, des Zwischenpachtvertrages und dieser Gartenordnung einzuhalten. Vorstand und Personen, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, können im Einzelfall Anordnungen betr. eines Kleingartens oder der Kleingartenanlage treffen.
- g) Auflagen und Vorschriften, die dem Verein aus dem zwischen ihm und der Stadt Neutraubling abgeschlossenem Zwischenpachtvertrag für Kleingartenanlagen gemacht werden, sind auch für den einzelnen Unterpächter verbindlich.
- h) Für die 1-2 malige, jährliche Ausschusssitzung, erhalten die Mitglieder des erweiterten Ausschusses die gleiche Aufwandsentschädigung wie die Vorstandschaft.
- i) Die Ehepartner sind Vereinsmitglieder. (Ein Beitrag wird für Ehepartner nicht erhoben.)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung 13.05.2003

# Gartenordnung des Kleingartenvereins Neutraubling e.V.

## 2. Pachtdauer

a) Das Pachtverhältnis beginnt zu dem im Kleingartenpachtvertrag angegebenen Zeitpunkt und endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt. Mit der/dem überlebenden Ehegattin/Ehegatten kann ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen werden. Ein Pachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tod eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt die/der überlebende Ehegattin/Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, dass sie/er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, endet der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt. Dem Abschluss eines Unterpachtvertrages mit einem volljährigen Kind des verstorbenen Pächters wird der Verpächter, wenn keine Hindernisse vorliegen, in der Regel stattgeben.

b) Der Pächter erkennt ausdrücklich an, dass eine zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verpächter rechtswirksam zustande gekommene Aufhebung des Zwischenpachtvertrages über das Gesamtgelände oder eines Teiles der Kleingartenanlage, von der seine Pachtfläche berührt wird, zur Folge hat, dass auch das Rechtsverhältnis aus dem vorliegenden Pachtvertrag zum gleichen Zeitpunkt als beendet gilt. Er unterwirft sich in diesem Falle allen Folgen sowie allen Vereinbarungen, die der Verpächter getroffen hat.

c) Für die Kündigung des Pachtvertrages- dessen Bestandteil die Gartenordnung ist - durch den Verpächter, sind die Bestimmungen der §§ 7 - 9 BKleinG maßgebend.

d) Die wissentlich falsche Angabe oder absichtliche Unterdrückung irgendwelcher Tatsachen beim Ausfüllen eines Aufnahmeantrages berechtigen den Kleingartenverein zur fristlosen Kündigung.

## 3. Beendigung des Pachtverhältnisses

a) Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter den Kleingarten in ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand an den Verpächter zu übergeben. Der Pächter ist nicht berechtigt, gegen den Willen des Verpächters, über den Garten anderweitig zu verfügen.

b) Der Pächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis im August zum 30. November eines Jahres zu kündigen.

c) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter bei Pächterwechsel wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs, usw., die den vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt.

d) Das Pachtrecht aus diesem Vertrag ist weder übertragbar noch vererblich.

# Gartenordnung des Kleingartenvereins Neutraubling e.V.

## 4. Entschädigung bei Pächterwechsel

a) Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Vereinsvorstand bestimmten Pächtnachfolger ein Ablösevertrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Aufwuchs, usw., jedoch ohne Inventar) an den weichenden Pächter zu entrichten. Für die Höhe des Ablösebetrages gilt als Richtwert der von der Schätzkommission nach den Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V. ermittelte Ablösebetrag.

b) Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für die Beteiligten verbindlich.

c) Der zu zahlende Ablösebetrag für den gekündigten oder aufgegebenen Garten wird erst bei Übergabe des Kleingartens an den Pächtnachfolger zur Auszahlung fällig. Findet sich kein Nachfolger für den Garten, so kann der Pächter keine Ablöse vom Verpächter (Verein) verlangen.

d) Der Verein kann im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer Regelungen erlassen, in welchem Umfang der Ablösebetrag zu beschränken ist (z.B. für aufwendige Bauausführung der Gartenlaube, Aufwuchs, usw., soweit deren Ausführung die kleingärtnerische Nutzung übersteigt und für einen Pächtnachfolger nicht zumutbar ist). § 11 BKleingG bleibt unberührt.

## 5. Pachtzins

a) Als Pachtzins gilt der jeweils vom Verpächter bei der Mitgliederversammlung festgelegte Wert. Dieser Wert umfasst sämtliche auftretenden Kosten eines Jahres für die Gartenanlage inkl. der Arbeitsstunden. Im übrigen findet § 5 BKleingG Anwendung.

b) Das Pachtjahr läuft vom 01.12.JJ bis 30.11. des nächsten Jahres.

c) Der Mitgliedsbeitrag des Kleingartenvereins sowie die Gebühren für Trinkwasser, Strom, Unrats-Abfuhr, Versicherungen, usw. werden hiervon nicht berührt.

d) Jeder Pächter einer Gartenparzelle muss, um finanziellen Schaden vom Verein abzuwenden, eine Brandversicherung (Grundbeitrag zurzeit 10 € / Jahr) abschließen. Der Betrag wird automatisch mit der Jahresrechnung abgebucht. Sollte sich der Grundbeitrag seitens der Versicherung ändern, wird er automatisch, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung, angepasst.

Für Neumitglieder ist die Brandversicherung obligatorisch. Bei Bestandsmitgliedern ist eine Übergangsfrist bis 1.1.2018 vorgesehen.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Änderung 18.03.2017

# Gartenordnung des Kleingartenvereins Neutraubling e.V.

## 6. Zahlung des Pachtzinses

Die Jahresbeiträge werden am 2. Mai des Jahres oder den darauf folgenden Werktag automatisch vom Konto abgebucht. Eine Einzugsermächtigung ist dem Verein zu erteilen. Für Kontodeckung ist zu sorgen. Barzahlungen / Ratenzahlungen sind nur in vorheriger Absprache mit der Vorstandschaft bzw. dem Kassier / der KassiererIn möglich. Diese Regelung gilt ab sofort.

Kontoänderungen müssen dem Verein gemeldet werden. Eventuelle Rücklastschriftgebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Bei Gartenanwärtern, deren Mitgliedsbeiträge rückbelastet werden, erfolgt eine sofortige Löschung aus der Warteliste.<sup>3</sup>

Bei verspäteter Zahlung ist der Verpächter berechtigt, Verzugszinsen, die im Gesetz (§288, Abs. 1 BGB) festgelegt sind, zu erheben.

Bei Pachtzinsverzug kann das Pachtverhältnis nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 BKleinG fristlos gekündigt werden.

## 7. Bewirtschaftung

Der Kleingarten ist vom Pächter nach den Auflagen und Anweisungen des Verpächters und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Die Nutzung des Gartens zu Gewerblichen- und Wohnzwecken ist nicht zulässig. Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen.

Für die Hauptwege gilt eine Sonderregelung.

## 8. Eigenmächtige Überlassung und Weiterverpachtung

a) Eine Weiterverpachtung sowie Überlassung des Kleingartens an Dritte ist nicht gestattet.

b) Kann ein Pächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.

## 9. Bauliche Anlagen

a) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes. Die Laube darf höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes, incl. Nebenbauten, haben. Die maximale Höhe einschl. Giebel ist 3,50 m. Der Mindestabstand zum Nachbargrundstück beträgt 2 m.

---

<sup>3</sup> Änderung 18.03.2020

## Gartenordnung des Kleingartenvereins Neutraubling e.V.

b) Das Aufstellen von Schuppen, Garagen, Gewächshäusern und sonstiger Aufbauten, sowie das Aufstocken der Gartenlaube ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Ausstattung der Gartenlauben mit Kaminen. Von dem Verbot sind Windschutzblenden, Pergolen und Terrassen einfachster Art ausgenommen. Zulässig sind auch Zier- oder Wasserpflanzenteiche. Diese Bauvorhaben bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Verpächter. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Der Pächter ist zum Einholen der jeweils erforderlichen baurechtlichen Genehmigung beim Verpächter verpflichtet. Bei Anlage eines Teiches sind entweder Lehm-Tondichtungen oder geeignete Folien zu verwenden. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

c) Das Aufstellen von Plastik-Schwimmb Becken und Zelten im Bereich des Kleingartens ist nicht statthaft. Ausgenommen hiervon ist das vorübergehende Aufstellen von kleinen Plastikschwimmb Becken und Zelten für Kleinkinder.

d) Umbauten an der Gartenlaube dürfen nur nach Beantragung der baurechtlichen Genehmigung vorgenommen werden. Der Einbau von Spülklosetts ist nicht gestattet. (nur Trockentoilette, wenn sie genehmigt ist). Trockentoiletten sind generell außerhalb der Anlage zu entsorgen.

e) Das ständige Bewohnen der Gartenlauben, sowie deren Überlassung an Dritte sind nicht erlaubt. Übernachtungen sollten auf einzelne Ausnahmefälle beschränkt werden.

**f)** Tomatenhäuser mit festen Bauten (Gewächshäuser §9 b) sind nicht erlaubt.

1. Es ist pro Gartenparzelle 1 Tomatenhäuschen erlaubt
2. Die Tiefe wird auf eine normale Beetbreite (1,2 m) begrenzt.
3. Die Höhe darf maximal 1,6 m betragen
4. Die Breite (Länge) wird auf 4 m begrenzt = 7,68 m<sup>3</sup>). Das Tomatenhaus darf auch aus zwei Teilen zusammengebaut werden (z.B. aus zwei handelsüblichen, 2m breiten, Tomatenhäuschen).
5. Es ist nur Folie erlaubt, feste Aufbauten sind verboten
6. Die Folien müssen am Ende der Vegetationsperiode abgebaut werden (Herbst- und Frühjahrsstürme), das Konstruktionsgerüst darf aufgebaut bleiben.
7. Das Tomatenhäuschen kann auch für anderes Gemüse verwendet werden<sup>4</sup>

### 10. Abfallbeseitigung

Die Lagerung und Verwendung von nicht aufbereiteten Hausabfällen in Kleingartenparzellen ist nicht gestattet. Papier, Materialabfälle, Speisereste u.a. dürfen nicht herumliegen. Soweit ihre Kompostierung nicht möglich ist, hat der Pächter für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen.

---

<sup>4</sup> Änderung 16.03.2019

# Gartenordnung des Kleingartenvereins Neutraubling e.V.

## 11. Düngung

- a) Der Pächter ist verpflichtet, in seinem Garten einen Komposthaufen anzulegen. Anfallende organische Abfälle sind dort zu kompostieren und im Garten zum Düngen zu verwenden.
- b) Das Verwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel wie Herbizide, Insektizide, Fungizide, Molluskizide, usw. und Wachstumsregler) ist nicht gestattet, es sei denn, es ist behördlich angeordnet.
- c) In besonderen Ausnahmefällen, beispielsweise bei epidemischen Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten und wenn ein schwerwiegender Schaden für weitere Bereiche zu befürchten ist, kann das Landwirtschaftsamt Ausnahmen gestatten, wobei es die Auswahl und Verwendung des Mittels bestimmt und seine Anwendung überwacht. Es bleibt dem Kleingärtner überlassen, durch entsprechende Bodenbewirtschaftung und Sortenwahl den Schädlingsbefall in vertretbaren Grenzen zu halten.
- d) Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammhaltigen Produkten ist nicht zulässig. Der Wasser- und Bodenhaushalt darf bei der Verwendung von Düngemitteln nicht beeinträchtigt werden. Düngemittel sind daher sparsam zu verwenden.
- e) Die Stadt Neutraubling ist zur Entnahme von Bodenproben aus jeder Kleingartenparzelle berechtigt. Sie kann ggf. unter Einräumung einer angemessenen Übergangsfrist, in der vorhandene Lagerbestände aufgebraucht werden können, die Verwendung bestimmter Produkte zur Bodenverbesserung ausschließen.

## 12. Kleingärtnerische Nutzung

- a) Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Beide Merkmale sind also erforderlich. Die gärtnerische Gestaltung des Kleingartens muss sich diesen Begriffsmerkmalen anpassen. Das hat zur Folge, dass mindestens die Hälfte der nicht von der Gartenlaube einschließlich überdachten Freisitzes in Anspruch genommenen Fläche, als Gemüse- und Obstbaufläche genutzt werden muss. Die andere Hälfte kann mit Zierpflanzen und Rasen angelegt werden.
- b) Wald- und Ziergehölze, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4 m erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden. Werden sie jedoch gepflanzt, sind diese zu entfernen, wenn sie die Höhe von 4m erreicht haben. Vom Vorstand können im Hinblick auf die Besonderheit des Einzelfalles (z.B. wenn der Schattenwurf überwiegend Gemeinschaftsflächen trifft) Ausnahmen zugelassen werden.



# Gartenordnung des Kleingartenvereins Neutraubling e.V.

## 13. Grenzbepflanzungen

- a) Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbständiges Grundstück wäre.
- b) Nach dem Bayerischen Nachbarrecht sind Bäume, Sträucher oder Hecken (lebende Zäune) bis zu einer Höhe von 2 m mindestens 0,50 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, wo er aus dem Boden tritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst der Grenze befindlichen Triebe ab zu messen.
- c) Grenzbepflanzungen dürfen mit Einfriedungen nicht verwachsen.
- d) Bohnen, Himbeeren, Brombeeren, usw. müssen so gepflanzt werden, dass sie dem Nachbargarten keinen Schaden zufügen.

## 14. Wege und Einfriedungen der Anlage

- a) Das Anfahren von schweren Lasten ist dem Pächter außerhalb der Zeit des Frostaufbruches zu seinem Garten mit Zustimmung des Vorstandes gestattet. Der Parzellenweg ist von den Pächtern der jeweils angrenzenden Kleingärten in gutem Zustand zu halten. Wege innerhalb der Parzelle sollen nicht versiegelt werden.
- b) Eine Abänderung gemeinsamer Errichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Außenumzäunung ist nicht gestattet.
- c) Das Befahren der Wege ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Das Gartentor kann zum Befahren von der Vorstandschaft geöffnet werden.<sup>5</sup>

## 15. Einfriedung der Parzelle

- a) Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder im Kleingarten, sowie lebende Hecken und Zäune (mit Ausnahme von Spalierobst) sind nicht gestattet.
- b) Wegefassungen als Hecken (z.B. Buchshecken) sind bis zu einer Höhe von 50 cm erlaubt.<sup>6</sup>

## 16. Pflege und Instandhaltung der Anlagen

- a) Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Anlage sowie die laufende Pflege und Unterhalt seines Gartens nach Maßgabe des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Er hat zur Sauberkeit und Pflege der Wege und Grünflächen im Anlagenbereich mit beizutragen.

---

<sup>5</sup> Änderung 13.05.2003

<sup>6</sup> Änderung 13.05.2003

## Gartenordnung des Kleingartenvereins Neutraubling e.V.

b) Jeder Gartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Anlageneinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden. Dem Verpächter gehörender Baum- und Strauchbestand, sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage, sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe an dem vorgenannten Baum- und Strauchbestand sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig. Aus dem Pachtgrundstück dürfen Sand, Erde, sowie andere Bodenbestandteile nicht entnommen werden. Dauerhafte Veränderungen der Grundstücksfläche sind nicht zulässig.

### 17. Gemeinschaftsarbeit

- a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und der Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen.
- b) Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Jeder Pächter verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstandes zu gemeinsamen Arbeiten an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
- c) Bezahlte Arbeiten innerhalb der Gartenanlage sind nur auf Anordnung des Arbeitsleiters (nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand) auszuführen.
- d) Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss Ersatz gestellt werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit gilt der Stundensatz, der in der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt worden ist.
- e) Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, sowie die Nichtbezahlung des Beitrages für die nicht geleisteten Stunden führen zur Kündigung des Gartens nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes.

### 18. Wirtschaftliche Nutzung

Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten und im Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten und Antennen und der gewerbsmäßige Handel mit Getränken, Tabak- und Süßwaren, Zeitschriften, Sämereien, Pflanzen, Düngemittel, Bäumen und Sträuchern, usw. ist nicht gestattet.

### 19. Wasser- und Stromversorgung

- a) Für die Erhaltung der Brunnen und Pumpen in den Parzellen ist jeder Pächter selbst verantwortlich.

# Gartenordnung des Kleingartenvereins Neutraubling e.V.

b) Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung der elektrischen Energie durch den Verein. Der Kleingartenverein übernimmt keine Haftung für die Elektroanlage innerhalb der Parzelle nach dem Zwischenzähler. Das Betreiben von Heizungen und Elektroherden ist nicht gestattet. Der Strompreis wird in Zukunft automatisch, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung, an den Bezugspreis des Energieversorgers angepasst.<sup>7</sup>

Er wird zum Selbstkostenpreis an die Mitglieder weitergegeben.

Der allgemeine Stromverbrauch (WC-Heizung, Werkstatt etc.) wird gleichmäßig an alle Parzellen verteilt.

Die Plomben am Zählerkasten dürfen nicht entfernt werden.

## 20. Toiletten

Die Toiletten befinden sich in unserem Vereinsheim und im Gerätehaus. Jeder Gartenpächter kann mit dem erhaltenen Eingangsschlüssel der Anlage diese Anlagen benutzen.

## 21. Tierhaltung

Tierhaltung ist nicht gestattet. Werden Haustiere, z.B. Hunde, Katzen oder Vögel mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Die Haltung von Kaninchen und Vögel ist nur in begrenztem Maße erlaubt.

## 22. Vogelschutz

a) Der Pächter soll für die Schaffung der Nistgelegenheiten sowie Futterplätze und Tränken für Vögel sorgen.

b) Während der Brutzeit (15.03. - 15.07.) hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. *Es gelten die Bedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 Abs. 5).*

c) Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung beim Vorstand des Kleingartenvereins zu beantragen.

d) Es sind maximal 2 Bienenvölker in der Kleingartenanlage zulässig, wenn alle angrenzenden Nachbarn damit einverstanden sind.<sup>8</sup>

## 23. Schädlingsbekämpfung

a) Bei der Durchführung von angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur Nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden. Sie sind nur im äußersten Notfall anzuwenden. Durch Anbauweise und Artenwahl soll biologisch einer übermäßigen Vermehrung von Schadorganismen vorgebeugt werden.

---

<sup>7</sup> Änderung 18.03.2017

<sup>8</sup> Änderung 13.05.2003

# Gartenordnung des Kleingartenvereins Neutraubling e.V.

b) Soweit Pflanzenschutzmittel aufgebracht werden müssen (insbesondere gemäß Verordnung, die Aufgrund des § 3, Abs. 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes ergeht), darf dies nur an windstillen Tagen geschehen. Der einzelne Pächter hat dabei auf Obst und Gemüse in den benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen und die angrenzenden Nachbarn rechtzeitig zu verständigen. Die Gebrauchsanweisung bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel ist genauestens zu beachten.

## 24. Ruhe und Ordnung

a) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in der Anlage oder im Garten, sowie das Befahren der Wege im Anlagenbereich mit Kraftfahrzeugen sind nicht statthaft. Das Radfahren ist nur dort gestattet, wo es im Hinblick auf die Wegbreite möglich ist. Normalerweise sollte das Radfahren aber vermieden werden. (Sturzgefahr).

b) Die Anlagentore und -türen sind während der von der Stadt oder dem Vorstand des Kleingartenvereins festgesetzten Schließungszeiten beim Betreten und Verlassen der Anlage zu schließen. Für seine Familie hat der Pächter die erforderliche Anzahl von Schlüsseln selbst zu besorgen.

c) Während des Aufenthalts in der Kleingartenanlage ist jeder Lärm zu vermeiden.

Besondere Ruhe ist zu bewahren:

- täglich zwischen 12.00 und 14.00 Uhr
- am Abend ab 19.00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Rasenmäher und Stromaggregate mit Verbrennungsmotoren sind nicht gestattet. Hand- und Elektrorasenmäher dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benützt werden. Die von der Stadt Neutraubling erlassene Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten gilt in der jeweils gültigen Form. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art. Der Pächter ist dafür verantwortlich dass sich seine Angehörigen und Besucher an diese Bestimmung halten.

d) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art in der Parzelle und in der Kleingartenanlage ist nicht zulässig.

## 25. Haftung

a) Der Verpächter haftet nicht für einen aus dem Bestand, der Benutzung oder dem Betrieb der gesamten Kleingartenanlage dem Pächter oder einem Dritten entstehenden Schaden. Er haftet insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit des Bodens des Kleingartens.

b) Der Pächter haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage keine Änderungen und Beschädigungen vorgenommen werden. Bei Verstößen -insbesondere nach Ziffer 7- ist der Verpächter, unbeschadet des Rechts auf Kündigung, berechtigt, den früheren Zustand auf Kosten des Pächters wieder herstellen zu lassen.

# Gartenordnung des Kleingartenvereins Neutraubling e.V.

c) Der Pächter haftet für jedes Verschulden, auch seiner Familienmitglieder und Besucher, die seinen Garten betreten. Er verpflichtet sich, den Verpächter schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.

d) Es ist Sache des Pächters, ausreichend Versicherungen abzuschließen.

## 26. Verstöße gegen die Gartenordnung

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung des Kleingartenvereins Neutraubling kann auf Beschluss des Vorstandes, unter Einbeziehung des erweiterten Vorstandes, Abmahnung erfolgen und danach auch eine Kündigung ausgesprochen werden.

## 27. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

a) Grundstückseigentümer, sowie deren Beauftragte, sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung den Pachtgarten und die Gartenlauben zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Pächter zu besichtigen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, nach 1.f jederzeit den Garten zu betreten. Ihren Weisungen hat der Pächter fristgemäß zu entsprechen.

b) Bei der Feststellung rechtswidriger Nutzung des Gartens, ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

c) Der Verpächter ist berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung verstoßen, das Betreten des Kleingartens zu untersagen.

d) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.

e) Beschlüsse, Anordnungen, etc. an den Anschlagtafeln, in Rundschreiben und im Verbandsorgan sind für jedes Mitglied verbindlich.

## 28. Mitgliedschaft und Zuständigkeit des Vereins

a) Mit Unterzeichnung des Kleingartenpachtvertrages wird der Pächter zugleich Mitglied des Kleingartenvereins Neutraubling e. V. .

b) Dem Kleingartenverein obliegt es, die Erfüllung der vorstehenden Vertragsbestimmungen - insbesondere die Einhaltung der Gartenordnung - zu überwachen. Den Anordnungen der Vereinsorgane, die auch für die Entgegennahme von Beschwerden, Wünschen und Anregungen zuständig sind, ist im Rahmen dieses Vertrages Folge zu leisten.

c) Mitglieder und Unterpächter haben sich in allen Vereins- und Kleingartenfragen an den Vereinsvorstand zu wenden.

# Gartenordnung des Kleingartenvereins Neutraubling e.V.

d) Von den Dienststellen der Stadt Neutraubling werden unmittelbare Verhandlungen mit den Mitgliedern und Gartenpächtern des Vereins nicht durchgeführt.

## 29. Änderungen

a) Über Änderungen, oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen, entscheidet der Verpächter (Verein) im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer (Stadt).

b) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung, mit Ausnahme der Neufestsetzung des Pachtpreises, bedürfen der Schriftform.

**Diese Gartenordnung tritt mit Verteilung im Jahr 1998 in Kraft.**

## 30. Empfangsanlagen TV<sup>9</sup>

a) Das sichtbare und dauerhafte Anbringen von Antennen und SAT-Schüsseln mit Zubehör ist nicht gestattet.

---

<sup>9</sup> Änderung 13.05.2003

## 31. Ergänzungen zur Gartenordnung

**1. Ergänzungen zur Gartenordnung, (Ausgabe 1998)  
des Kleingartenvereins Neutraubling e.V.  
(Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung 2002/2003 am 13.05.2003)**

**Zu Ziffer 1:**

**i)** Die Ehepartner sind Vereinsmitglieder. (Ein Beitrag wird für Ehepartner nicht erhoben.)

**Zu Ziffer 9:**

**f)** Tomatenhäuser mit festen Bauten (Gewächshäuser §9 b) sind nicht erlaubt. Vorrübergehende Überbauungen als Folienzelt bis zu einer Höhe von 1,40 m und einer Breite von 1,20 m sind erlaubt und müssen bis zum Ende der Vegetationsperiode entfernt werden.

**Zu Ziffer 14:**

**c)** Das Befahren der Wege ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Das Gartentor kann zum Befahren von der Vorstandschaft geöffnet werden.

**Zu Ziffer 15:**

**b)** Wegefassungen als Hecken (z.B. Buchshecken) sind bis zu einer Höhe von 50 cm erlaubt.

**Zu Ziffer 22:**

**d)** Es sind maximal 2 Bienenvölker in der Kleingartenanlage zulässig, wenn alle angrenzenden Nachbarn damit einverstanden sind.

**Zu Ziffer 30:**

**a)** Das sichtbare und dauerhafte Anbringen von Antennen und SAT-Schüsseln mit Zubehör ist nicht gestattet.

**Ergänzungen zur Gartenordnung, (Ausgabe 1998)  
des Kleingartenvereins Neutraubling e.V.  
(Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung am 18.03.2017)**

**Zu Ziffer 5. Pachtzins:**

**Ergänzung:**

**d)** Jeder Pächter einer Gartenparzelle muss, um finanziellen Schaden vom Verein abzuwenden, eine Brandversicherung (Grundbeitrag zurzeit 10 € / Jahr) abschließen. Der Betrag wird automatisch mit der Jahresrechnung abgebucht. Sollte sich der Grundbeitrag seitens der Versicherung ändern, wird er automatisch, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung, angepasst. Für Neumitglieder ist die Brandversicherung obligatorisch. Bei Bestandsmitgliedern ist eine Übergangsfrist bis 1.1.2018 vorgesehen.

# Gartenordnung des Kleingartenvereins Neutraubling e.V.

## Zu Ziffer 6. Zahlung des Pachtzinses:

### Alt (durchgestrichen):

~~Der Pachtzins ist spätestens bis 30.06.JJ fällig und auf das Konto des Kleingartenvereins einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung ist der Verpächter berechtigt, Verzugszinsen, die im Gesetz (§288, Abs. 1 BGB) festgelegt sind, zu erheben.~~

Bei Pachtzinsverzug kann das Pachtverhältnis nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 BKleinG fristlos gekündigt werden.

### Neu (fett):

**Die Jahresbeiträge werden am 2. Mai des Jahres oder den darauf folgenden Werktag automatisch vom Konto abgebucht. Eine Einzugsermächtigung ist dem Verein zu erteilen. Für Kontodeckung ist zu sorgen. Barzahlungen / Ratenzahlungen sind nur in vorheriger Absprache mit der Vorstandschaft bzw. dem Kassier / der Kassiererin möglich. Diese Regelung gilt ab sofort. Kontoänderungen müssen dem Verein gemeldet werden. Eventuelle Rücklastschriftgebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.**

**Bei Gartenanwärttern, deren Mitgliedsbeiträge rückbelastet werden, erfolgt eine sofortige Löschung aus der Warteliste.**

Bei verspäteter Zahlung ist der Verpächter berechtigt, Verzugszinsen, die im Gesetz (§288, Abs. 1 BGB) festgelegt sind, zu erheben.

Bei Pachtzinsverzug kann das Pachtverhältnis nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 BKleinG fristlos gekündigt werden.

## Zu Ziffer 19 Wasser- und Stromversorgung:

### Alt (durchgestrichen):

~~b) Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung der elektrischen Energie durch den Verein. Der Kleingartenverein übernimmt keine Haftung für die Elektroanlage innerhalb der Parzelle nach dem Zwischenzähler. Das Betreiben von Heizungen und Elektroherden ist nicht gestattet. Der Verbrauch wird jährlich zum festgelegten Betrag abgerechnet (Grundbetrag und Verbrauch). Die Plomben am Zählerkasten dürfen nicht entfernt werden.~~

### Neu (fett):

b) Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung der elektrischen Energie durch den Verein. Der Kleingartenverein übernimmt keine Haftung für die Elektroanlage innerhalb der Parzelle nach dem Zwischenzähler. Das Betreiben von Heizungen und Elektroherden ist nicht gestattet. **Der Strompreis wird in Zukunft automatisch, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung, an den Bezugspreis des Energieversorgers angepasst.**

**Er wird zum Selbstkostenpreis an die Mitglieder weitergegeben.**

**Der allgemeine Stromverbrauch (WC-Heizung, Werkstatt etc.) wird gleichmäßig an alle Parzellen**



# Gartenordnung des Kleingartenvereins Neutraubling e.V.

**verteilt.**

Die Plomben am Zählerkasten dürfen nicht entfernt werden.

## **Ergänzungen zur Gartenordnung, (Ausgabe 1998) des Kleingartenvereins Neutraubling e.V. (Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung am 16.03.2019)**

**Ergänzung Ziffer 9 f):**

- 1. Es ist pro Gartenparzelle 1 Tomatenhäuschen erlaubt**
- 2. Die Tiefe wird auf eine normale Beetbreite (1,2 m) begrenzt.**
- 3. Die Höhe darf maximal 1,6 m betragen**
- 4. Die Breite (Länge) wird auf 4 m begrenzt = 7,68 m<sup>3</sup>). Das Tomatenhaus darf auch aus zwei Teilen zusammengebaut werden (z.B. aus zwei handelsüblichen, 2m breiten, Tomatenhäuschen).**
- 5. Es ist nur Folie erlaubt, feste Aufbauten sind verboten**
- 6. Die Folien müssen am Ende der Vegetationsperiode abgebaut werden (Herbst- und Frühjahrsstürme), das Konstruktionsgerüst darf aufgebaut bleiben.**
- 7. Das Tomatenhäuschen kann auch für anderes Gemüse verwendet werden**